

Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Gottmadingen“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2004, 11. Dezember 2007 sowie am 14. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung Gottmadingen wird unter der Bezeichnung

„Wasserversorgung Gottmadingen“

als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Grundstücke außerhalb des Gemeindegebiets beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Soweit die Gemeinde an Energie, Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinde wahr.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Gottmadingen“ wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Ihm obliegt damit die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, jedoch nur im Rahmen der in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Gottmadingen übertragenen Aufgaben bzw. festgesetzten Höchstbeträge.

§ 3

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser ist rechtzeitig dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

II.

Diese Satzung tritt mit der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2017 am 24. März 2017 in Kraft.

Gottmadingen, den 15. März 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister